

an der Session überhaupt nicht vorgebracht worden seien, und dass andererseits "die gethane widerlegung der Abscheiden und die Eesachen im Ryntal und andere ... uf unserer Religionsverwanten syten dargethane gründ sowol der Ee als Collatursachen halber" unterschlagen worden sei. Ebenso befremdlich finde man es, dass neulich der Abt von St. Gallen die oberwähnten Frauenfeldischen Erkanntnisse im Rheintal publiziert habe. Damit nicht genug, habe sich der Prälat unterstanden, "selbiger enden andere ... nüwe beschwernussen, deren Zu Frauenfeld niemalen gedacht worden, altem harkommen ouch Eidt, Landtsfriden und erlangten abscheiden Zewider, ufzeladen, und .. auch den Predicanten nüwe Zuvor ungewonte, dem Landfriden ungemässe Eid uffzeleggen". Dabei habe der Abt gedroht, gegen solche, die sich gegen die neuen Bestimmungen wenden würden, mit Gewalt vorzugehen. Solche Zumutungen an ihre Glaubensgenossen könne Zürich als mitregierender Ort keineswegs hinnehmen. Deshalb möchte man sie, die kath. Orte, ersuchen, dafür besorgt zu sein, dass, bis alle strittigen Punkte an einer Konferenz erörtert worden seien, besagte Neuerungen wieder rückgängig gemacht würden. Dieses ihr Begehren hätten sie auch dem Landvogt im Rheintal, [Andreas Beglinger], schriftlich kundgetan. Sollte aber der Abt von St. Gallen ihren Forderungen keine Beachtung schenken, könnten ihnen, Bürgermeister und Rat, die sich hieraus ergebenden Konsequenzen nicht angelastet werden.

1) Vgl. EA V 2, 1674 Art. 67

Kopie
AH 36, 76-77

1633/34

A

SATZUNGEN UND MITGLIEDERVERZEICHNIS DER ORDENSRIITTER "VON DER
RUNDEN¹ TAFFELN"

- [1.] Die Ritter sollen einander Treue schwören und sich nie in Zorn begegnen. Was im Kapitel verhandelt werde, sei absolut geheimzuhalten. Verstosse ein Ordensmitglied wider diese Bestimmungen, sei es mit aller Härte zu bestrafen.
- [2.] Die Ordensbrüder sollen sich folgender "Laster miesigen":

erstens einmal des Geizes, "daraus dann die böse einsamkeit entsprengt undt kein brüderliche Liebe desentwegen weder vom seckhell noch gesellschaft zu verhoffen Jst", und zweitens der Hoffart, "dessenthalben selbigem zu wider die Runde Taffel ahngestellt, damitt sich keiner mehr als der ander achten solle und ... [=wir] als gute brüderer, die sunst schon samethafft diensthalden verbunden mitteinander zu Leben unndt Zu sterben, unndt hiemitt desto besser sich ein Jeder Wisse Zu versichern, was für ... hilf [er] von dem anderen Zu verhoffen heige, unndt hiemitt alle eidt unndt hass ausgeschlossen seye". Werde einer der Ordensbrüder dieser "Laster" überführt, sei er vom Kapitel zu bestrafen und zu verpflichten, die auferlegte Strafe ohne Auflehnung auf sich zu nehmen.

3. Die Ritter sollen geloben, sich "mitt hab, leib gudt unndt bluet" in echter Liebe beizustehen.
4. "Unndt so [ein Ordensmitglied] Jn streitten oder andern Leibsgefahren einer seiner mittordensbrüderer sehe, soll er Jhm schuldig sein mit bester seiner hilf beyzustehen."
- [5.] Gerate ein Ritter in Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen in Gefangenschaft, habe sich das ganze Kapitel für dessen Freilassung einzusetzen, "unndt sofehr er die schatzung nitt vermögte, soll selbige aus der stüerung des Capitels erlegt werden".
- [6.] Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Ordens solle der Grossmeister und das Kapitel eingreifen und einen Spruch fällen.
- [7.] "Soll auch keiner fürterhin befüget sein, nachdem er den orton empfangen, daselbige hinweg Zu thun."
- [8.] Es solle ein Ritter nur unter den folgenden Bedingungen aus dem Orden ausgeschlossen werden:
 1. Wenn er die franz. Dienste verlasse und in jene eines andern Landes trete.
 2. Falls er der "Veretherey Jn Kriegswesen" überführt werde.
 3. Bei Fahnenflucht.
 Solche hätten dem Herold die Ordensinsignien zurückzugeben.

"Ordens Brauch so ahngenommen unndt besteth worden":

- [1.] "Damitt die Rechte geschworne einigkeit unndt brüderliche liebe möge erhalten werden, so soll nachfolgende Ordnung der ehren Pletzen halben

... gehalten werden": Die zuletzt aufgenommenen Ritter sollen unten sitzen, "der Letzt ahngenommene der Letzte sein Unndt so auch viel in einem Tag ahngenomen wurde, soll Je der Letzt der Letzte sein".

- [2.] Aus den Reihen des Kapitels sollen die Geheimen Räte und Amtsleute, mit denen der Grossmeister alle Ordensgeschäfte zu behandeln habe, erwählt werden.
- [3.] "Soll auch einer aus dem geheimen Rath Zum grosmeister mitt mehrer stimm erwehlet werden."

[Aufnahmebedingungen für Ordensritter]:

- [1.] In diesen Orden dürfen nur "Eydt- oder Pündtsgenoss[en]" aufgenommen werden.
2. "Darzu ist vonnöthen das er seige oder gsin seig In des Königs [Ludwig XIII.] dinsten haubtman Leütinambt fendrich oder sonsten von Obri-
sten embteren."
3. Jeder Bewerber müsse den Nachweis erbringen, sich stets ritterlich benommen, d.h. nie die Flucht ergriffen zu haben.
4. "... das er durch [den] procator seine herrliche thaten dem orthes lasset vorbewysen unnd bezeügen."
5. Werde er vom Kapitel in den Orden aufgenommen, habe er dem Oberstschatzmeister 12 Sonnenkronen zu erlegen. Dem Zere-
monienmeister müsse er "umb die ordes Zeichen unndt was ubriges befrüdigen [befriedigen]".

Mitglieder des Geheimen Rates in der Reihenfolge ihres Ehrenvor-
ranges: Grossmeister, Seneschall, Erzkanzler, Oberschatzmeister,
Obersthofmeister, General der Reiterei, General zu Fuss, General
zu Wasser.

Uebrige Amtsleute: General der Artillerie, Zeremonienmeister,
"Procator des orthes".

"Die Ubrige Ritter wie vogenembt soll je der Letzt der letzte sein der her-
roldt ordensschreiber Domine."

Das erste Kapitel der Ritterschaft sei am 22. Mai 1633 "Im holtz
A la borte Moene" in der Provinz Brie abgehalten worden. Damals hät-
ten folgende zur Ritterschaft gehört:

Grossmeister: Hptm. Alfons von Sonnenberg; Seneschall: Hptm. Urs
Gibelin; Erzkanzler: Hptm.² Heinrich I. Zurlauben; Oberstschatz-
meister: Oberstrichter Volker Hässi; Rittmeister: F[ähnrich] Franz

von Sonnenberg; Obersthofmeister: Lt. Kaspar Pfyffer; [General der] Artillerie: Hptm.² Daniel Gibelin; General des Fussvolkes: Oberstwachmeister: Melchior Granehoffer [?]; Procator: Fähnrich Meinrad Schedy [Tschudy?]; Ritter: Fähnrich [?] Paul Stocker; Ritter: Fähnrich Bücheler [?] - Namen der Amtsleute: Domine: Ludwig Pfyffer; Herold: Jakob Uster.

Am 12. Mai 1634 seien "*In dem Bois Louis*" vom Kapitel folgende zu Rittern angenommen worden: Fähnrich Melchior Hässi; Lt. Bernhard Hässi; Hptm. Heinrich von Schauenstein; Fähnrich Jakob Gammung [Gamma?].

Namen jener Ritter, die "*auff dem Capittel A la bortte aux Moinne*" aufgenommen worden seien: Fähnrich Jakob Schedy [Tschudy?]; Fähnrich Konrad Graf.

Am 11. Juli 1634 sei in Saint-Denis im Haus des Generals der Reiterei [Franz von Sonnenberg] Kapitel gehalten worden. Damals habe man folgende zu Rittern aufgenommen: Hptm. Ludwig von Roll; Lt. Lazarus von Mülinen; Fähnrich Hans Lutz Guler.

Am Kapitel, das am 11. Oktober 1634 in "*Scharlantung [?] ... auff unseren Schiffen*" beim General zu Wasser, Lt. Bernhard Hässi, abgehalten worden sei, habe man Fähnrich Brunner in die Ritterschaft aufgenommen.

1) In der Dorsualnotiz werden sie "*Ritter von der under Taffelen*" genannt.

2) Ursprünglich stand L = Leutnant, später darübergeschrieben H = Hauptmann.

Kopie, von Heinrich I. Zurlauben
AH 36, 78-81

1637 [August 7.] Juli 28., Zürich

A

BRIEF DER ERBEN VON KONRAD HOLZHALB SELIG AN AMMANN UND HPTM.
BEAT II. ZURLAUBEN, ZUG

Aus beiliegendem Schreiben ersehe er, dass Joachim Lorenz und David Zollikofer, [Kaufleute in Lyon], "*wegen dess hern Sohn H. [Heinrich II. Zurlauben, der in Lyon studierte,] 868 h [?] aus 506 Kronen 20 by dem hern In Ansprach habindt*". Auf Begehren der Herren Zollikofer solle er besagte Summe an sie, die Erben Holzhalbs, senden. Sobald das Geld in ihren Besitz gelangt sei, würden sie dessen Er-